Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Umwelt Frankfurt



Regierungspräsidium Darmstadt Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

RMB Rhein-Main Biokompost GmbH Peter-Behrens-Straße 8 60314 Frankfurt am Main Unser Zeichen: RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.02/7-2019/6 [G11]

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Seidel Zimmernummer: 8.6.02 Telefon/ Fax: 3977 / 5950

E-Mail: ulrike.seidel@rpda.hessen.de

Datum: 07. Juni 2021

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: RMB Rhein-Main Biokompost GmbH

Anlage: Bioabfallbehandlungs- und Biomasseaufbereitungsanlage in der

Peter-Behrens-Straße 8, 60314 Frankfurt am Main

Änderungsgenehmigungsbescheid

I. Tenor

Auf Antrag vom 16. Dezember 2020 - eingegangen am 16. Dezember 2020 - in der Fassung der Ergänzungen vom 16. April 2021 wird der

RMB Rhein-Main Biokompost GmbH vertreten durch Herrn Aloys Oechtering Peter-Behrens-Straße 8 60314 Frankfurt am Main

- im folgenden Antragstellerin genannt -

nach § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.5.1 - Verfahrensart G [Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage, keine Änderung], Nr. 1.4.1.2 - Verfahrensart V [BHKW, Austausch], Nr. 8.11.2.3 - Verfahrensart G und Nr. 8.12.2 - Verfahrensart V [Teilanlage 2 - Aufbereitung und Lagerung von Grünschnitt / Bereitstellung von Fertigkompost und Substrat] und Nr. 8.11.2.4 - Verfahrensart V [Teilanlage 3 - Annahme- und Behandlungsanlage für Fettabscheiderinhalte] des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und

-verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 2019,

die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

Gemarkung: Frankfurt

Flur: 418 Flurstück: 3/15

Straße: Peter-Behrens-Straße 8

ihre Bioabfallbehandlungs- und Biomasseaufbereitungsanlage wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Gesamtanlage umfasst nach Änderungsgenehmigungsbescheid vom 13. Mai 2020, Az.: RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.02/7-2019/3 [G10]:

- die Teilanlage 1 Kompostierungsanlage mit
 - a) der Anlage zur Erzeugung von Kompost vor allem aus biogenen Abfällen der getrennten Sammlung in Haushalten (Bio- und Grünabfall), aus direkt angelieferten Grünabfällen und anderen Bioabfällen mit einer anaeroben Vergärungsanlage und aerober Tunnelkompostierung mit dazugehörigen Anlagenteilen wie z.B. Biogasspeicher, Betriebsgebäuden, Waage etc. sowie Umschlag von Bio- und Grünabfällen [BE 10 / 20 / 40 / 50 / 60 / 80 / 90] sowie
 - b) drei Verbrennungsmotorenanlagen (Blockheizkraftwerk / BHKW) zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit zugehöriger Anlage zum Abfackeln von Biogas aus der Vergärungsanlage sowie Biofilter und Abluftkamin [BE 30],
- die Teilanlage 2 Aufbereitung und Lagerung von Grünschnitt / Bereitstellung von Fertigkompost und Substrat - [BE 70.1 und BE 70.2] und
- Teilanlage 3 Annahme- und Behandlungsanlage für Fettabscheiderinhalte [BE 70.3, noch nicht errichtet].

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt

- a) zum Austausch / Ersatz der drei vorhandenen Gasmotoren / Blockheizkraftwerke,
- b) zur Lagerung von AdBlue, Frischöl und Altöl in neuen bauartzugelassenen/doppelwandigen Lagertanks sowie zum Wegfall der Lagerung von Biodiesel und
- c) zur Errichtung und dem Betrieb einer neuen und zentralen Gasaufbereitung mit zwei Aktivkohlefilter zur Entschwefelung des Biogases.

Die Gesamtkapazität der Bioabfallbehandlungs- und Biomasseaufbereitungsanlage ändert sich durch diesen Antrag nicht. Sie beträgt gemäß Änderungsgenehmigungsbescheid vom 13. Mai 2020, Az.: RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.02/7-2019/3 [G10] nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage 148.000 Tonnen pro Jahr.

Dabei entfallen

- im Bereich der Teilanlage 1
 - a) auf die Annahme und Behandlung von Bioabfällen 83.000 t/a, davon auf die Behandlung von flüssigen /pastösen Bioabfällen max. 6.000 t/a (darin enthalten 3.000 bis max. 5.000 t/a Fettabscheideinhalte nach Vorbehandlung in Teilanlage 3 [BE 70.3]),
 - b) auf den Umschlag von Bio-und Grünabfällen 20.000 t/a,
- im Bereich der Teilanlage 2
 - a) auf die Annahme und Aufbereitung von Grünabfällen 30.000 t/a und
- im Bereich der Teilanlage 3
 - a) auf die Annahme und Behandlung von Fettabscheideinhalten 15.000 t/a.

Bedingung

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der vom beauftragten Pr
üfingenieur
noch vorzulegende Pr
üfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und
der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugeh
örigen Konstruktionszeichnungen gepr
üft sind.

Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

Für die hiermit genehmigte Anlage sind maßgeblich die Merkblätter:

- BVT-Merkblatt "Integrated Pollution Prevention and Control Reference Document on Best Available Techniques for the Waste Treatments Industries, August 2006" [Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) "Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen" August 2006,
- BVT-Schlussfolgerung für Abfallbehandlungsanlagen vom 10. August 2018 und
- BVT-Schlussfolgerungen aus dem Durchführungserlass Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter, Stand: Januar 2005.

III. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um

- die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Demontage eines Kamins (18 m über Grund) und die Errichtung eines neuen Kamins (27,5 m über Grund) in der Kompostierungsanlage und
- die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 Abs. 2 des Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) für die Errichtung eines neuen Kamins (27,5 m über Grund) in der Kompostierungsanlage.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Zugehörige Unterlagen

Für diese Genehmigung sind folgende als Anlagen gekennzeichnete Unterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind, verbindlich:

Anlage 1 (1 Ordner) - Änderungsantrag in der Fassung vom 16. Dezember 2020

Kap.		Inhalt	U m f a n g (Seitenanzahl)
0	Deckblatt und V	7	
1	Antrag	1	
	Formular 1/1:	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
	Formular 1/1.4:	Ermittlung der Investitionskosten	1
	Formular 1/2:	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	4
		(+RMB-Liste / 3 Beiblätter)	
	Anlage 1.1:	Begründung Verzicht Offenlage	2
2	Inhaltsverzeichr	nis	3
3	Kurzbeschreibu	ng	6
3.1	Überblick über d	ie Anlage	
3.2	Örtliche Lage / S	Standort	
3.3	Beschreibung de	es Betriebs- und Verfahrensablaufes	
3.4	Maßnahmen zur	Luftreinhaltung	
3.5	Maßnahmen zur	m Schutz gegen Lärm	
3.6	Arbeitsschutz (A	rbStättV, GefahrstoffV, u.a.)	
3.7	Brandschutz		
3.8	Umgang mit was	ssergefährdenden Stoffen	
3.9	Unterlagen für d	ie Umweltverträglichkeitsprüfung	
3.10	Maßnahmen nac	ch der Betriebseinstellung	
4	Unterlagen, die	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5	Standort und Ur	ngebung der Anlage	8
5.1	Angaben zum A	nlagenstandort	
5.2	Topographische	Karte	
5.3	Sonstige Planda	rstellungen	
5.4	Werkslageplan		
6	Anlagen- u. Verf	ahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	8
6.1	Veranlassung ur	nd Änderungsgegenstand	
6.2	Austausch der B	HKW-Anlage	

Кар.		Inhalt	U m f a n g (Seitenanzahl)
6.3	Lagerung Ad Bl	ue	(Contornal Larm)
6.4	Gasaufbereitun		
6.5	Umgang mit wa	ssergefährdenden Stoffen / Anforderungen nach	
	AwSV		
6.6	Messung und Ü	berwachung	
6.7	Abgaskamin		
	Formular 6/1:	Betriebseinheiten	1
	Formular 6/2:	Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	1
	Formular 6/3:	Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	1
	Anhang 6.0:	Werkslageplan	1
	Anhang 6.1:	Motordatenblatt BHKW Typ Flexi 530	1
	Anhang 6.2:	Motordatenblatt BHKW Typ Flexi 265	1
	Anhang 6.3: Aufstellungsplan BHKW-Anlage		1
	Anhang 6.4: Schnittzeichnung 1 Maschinenraum		1
	Anhang 6.5: Schnittzeichnung 2 Maschinenraum		1
	Anhang 6.6:	Sicherheitsdatenblatt Ad Blue	6
	Anhang 6.7:	Aufstellungsplan Gasaufbereitung	1
	Anhang 6.8:	Emission Monitoring System	1
	Anhang 6.9:	Lagertank AdBlue - Datenblatt und DIBt-Zulassung	19
	Anhang 6.10:	Abluftkamin (Angebot Schornsteinbau GmbH)	6
7	Stoffe, Stoffmer	ngen, Stoffdaten	1
	Formular 7/1:	Art und Jahresmenge der Eingänge	1
8	Luftreinhaltung		1
8.1	Kaminhöhengut	achten	
	Formular 8/1:	Emissionsquellen und Emissionen von	2
		Luftverunreinigungen	
	Anlage 8.1:	Gutachten zur Ermittlung der Schornstein-	30
		mindesthöhe	
9	Abfallvermeidu	ng und Abfallentsorgung	1
10	Abwasserentso	rgung	1
11	Spezialteil für d	lie Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	1

Кар.	Inhalt	U m f a n g (Seitenanzahl)
12	Abwärmenutzung	1
13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbar-	1
	schaft sowie der Arbeitnehmer	
	Anhang: Enovas, Sicherheitstechnische Stellungnahme 04.12.2020	7
15	Arbeitsschutz	3
15.1	Personaleinsatz und Betriebszeiten, Sozialeinrichtungen	
15.2	Zugänglichkeit für Wartung und Instandhaltung	
15.3	Flucht und Rettungswege	
15.4	Sicherheitsmaßnahmen / Betriebsanweisungen, Abnahmen	
15.5	Gefährdungsbeurteilung	
15.6	Lärm am Arbeitsplatz	
15.7	Gefahrstoffe	
16	Brandschutz	2
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
18	Bauantrag/Bauvorlagen	1
	Anhang 18.1: Bauantrag	20
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und	1
	Naturschutz	
20	Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	2
	Formular 20/1: Feststellung der UVP-Pflicht	
	Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im	
	Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und	1
	Grundwasser	

Anlage 2 (eingeordnet)

 Schreiben der Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH vom 10. März 2021 eingegangen am 12. März 2021 (Nachforderungen bzgl. 1. Abfalleinstufung und Stoffstromüberwachung, 2. Immissionsschutz und Betrieb der Anlage, 3. Anlagenbezogener Gewässerschutz, 4. Lärmschutz und 5. Bauaufsicht)

Ergänzte Unterlagen:

▶ Zu 1. Abfalleinstufung und Stoffstromüberwachung

Kapitel 7 - Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

- Kapitel 7 / Erläuterung, Rev.1
- Formular 7/1 (rev.2), Formular 7/2, Formular 7/5 und 7/6
- Anhang 7.1.1 und 7.1.2 (Sicherheitsdatenblatt und Produktdatenblatt der dotierten Formaktivkohle)

Kapitel 9 - Abfallvermeidung und Abfallentsorgung

Formular 9/1 (Ergänzung A-Kohle)

Zu 2. <u>Immissionsschutz und Betrieb der Anlage</u>

Kapitel 0 - Vorbemerkung / Allgemein, Seite 4

Seite 4 / Korrektur Lagerung Ad Blue - Austauschseite Vorbemerkung

Kapitel 6 - Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung Anlage: Datenblätter Oxi-Kat (Aprovis oder vergleichbar)

- AP-A210545 Technische Spezifikation KATALYSATOR SCR-250
- AP-A210557_Technische Spezifikation KATALYSATOR SCR-150/1
- Anhang 6.3 Aufstellungsplan, Planbezeichnung Maschinenraum, Stand 29.01.2021
- Anhang 6.4 Maschinenraum Schnittzeichnung D-D, Stand 29.01.2021
- Anhang 6.5 Maschinenraum Schnittzeichnung E-E, Stand 29.01.2021
- Anhang 6.7 Gasaufbereitung BG600_SAD_Bypass.pdf

Kapitel 8 - Luftreinhaltung:

- Anhang 8.2 Lageplan RMB-Anlage und Umgebungsnutzung
- Anhang 8.3 Zeichnung / Modellierung Schornstein mit Strömungsmodellierung aus WinSTACC,
- Formular 8/1 (Stand 3.3.21)

▶ Zu 3. Anlagenbezogener Gewässerschutz

Kapitel 17 mit ergänzenden Erläuterungen / Rev. März 2021

Zu 4. <u>Lärmschutz</u>

 Anlage - Prüfbericht 2245P/15 Ermittlung der Schallemissionen des Blockheizkraftwerk-Kamins am 9. Februar 2021

▶ Zu 5. Bauaufsicht

Kapitel 1 Antrag
 Beiblatt Begründung Nichtoffenlage, Seite 2

Anlage 3 (eingeordnet)

 E-Mail der Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH vom 16. April 2021 eingegangen am 16. April 2021 (Änderung Formular 1/1)

V. Inhaltsübersicht

I. Tenor	1
II. Maßgebliche BVT-Merkblätter	4
III. Eingeschlossene Genehmigungen	4
IV. Zugehörige Unterlagen	5
V. Inhaltsübersicht	9
VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	10
1. Allgemeines	10
2. Termine	10
3. Brandschutz	11
4. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen	12
5. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen	15
VII. Kostenfestsetzung	23
VIII. Begründung	23
IX. Rechtsbehelfsbelehrung	34
Anhang 1 - Hinweise	35
Anhang 2 - Rechts- und Verwaltungsvorschriften	38
Anhang 3 - Baubeginnsanzeige, Bauschild, Anzeige der abschließenden Fertigstellung	41

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen Anlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungsund Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die neuen Blockheizkraftwerke (3 BHKW-Module) sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Bisher erteilte immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen von bisher rechtskräftig gewordenen Genehmigungsbescheiden besitzen weiterhin Gültigkeit, es sei denn, diese werden mit diesem Bescheid aufgehoben, geändert oder neu gefasst.

Dies gilt insbesondere für die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 28. Januar 1998, Az.: IV/F 43.3 100g 14.05 - Frankf. Biokompost-, geändert mit Änderungsbescheid vom 18. Februar 1999, Az.: IV/F 43.3 100g 14.05 Frankf. Biokompost-2 und dem Genehmigungsbescheid vom 29. Oktober 2010, Az.: IV/F 42.2 100g 14.05 Frankf. Biokompost-G4, dem Genehmigungsbescheid vom 12. April 2016, Az.: RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.02/7-2019/3 [G7]. und dem Genehmigungsbescheid vom 13. Mai 2020, Az.: RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.02/7-2019/3 [G10].

2. Termine

2.1

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von 2 Jahren danach der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2, Abfallwirtschaft West - Immissionsschutz) gemäß § 52 BImSchG mindestens14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

2.3

Vor Inbetriebnahme der drei Blockheizkraftwerke sind die drei Blockheizkraftwerke nach § 6 Abs. 1 der 44. BlmSchV beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.2, Abfallwirtschaft West - Immissionsschutz schriftlich unter Beachtung der Anlage 1 der 44. BlmSchV zu registrieren.

2.4

Eine Erstkontrolle der fertig gestellten und geänderten Anlage ist durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, mit Beteiligung der zuständigen Fachdezernate und Fachbehörden im Hinblick auf die Übereinstimmung der geänderten Anlage mit der erteilten Änderungsgenehmigung vorgesehen. Die entstehenden Kosten dieser Erstkontrolle trägt der Antragsteller.

2.5

Weitere Termine bzw. Fristen enthalten die Nebenbestimmungen:

- Allgemein / Termine Nr. 2.2, Nr. 2.3,
- Bauaufsicht siehe Bedingung im Tenor,
- Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen Nr. 4.6 und
- Immissionsschutz Nr. 5.3.1, Nr. 5.7.1, Nr. 5.7.2, Nr. 5.8.

3. Brandschutz

3.1

Der bestehende Feuerwehrplan ist hinsichtlich der Änderung der Vorhaltung von gefährlichen Stoffen und Gütern anzupassen und einvernehmlich mit der Branddirektion abzustimmen. Die Qualität von Feuer- und Rauchschutzabschlüssen ist entsprechend DIN 14095 in den Feuerwehrplan aufzunehmen. Das Merkblatt "Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen" der Branddirektion Frankfurt in seiner derzeit gültigen Fassung ist zu beachten. Feuerwehrpläne dienen als Führungshilfsmittel im Einsatzfall, um das Schutzziel nach § 14 Abs. 1 HBO gerecht zu werden. Sie enthalten wesentliche Angaben zur Lage des Gebäudes, zu den Rettungswegen, zur objektspezifischen Nutzung sowie zu Risiken und Besonderheiten.

4. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen

4.1

Personal

4.1.1

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation der Unterrichtung ist auf Verlangen vorzulegen.

4.1.2

Während des Betriebes der gesamten Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein. Außerhalb der Betriebszeiten ist eine verantwortliche Person zu benennen, die kurzfristig erreichbar ist.

4.2

Meldung von besonderen Vorkommnissen

Der Anlagenbetreiber hat RPDA IV/F 42.2 unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Unabhängig von der Abgabe einer Mitteilung sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, damit das Eintreten von schädlichen Umwelteinwirkungen verhindert bzw. auf ein Minimum begrenzt wird.

4.3

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und
- Beseitigung von Störungen.

4.4

Die Betriebsanweisung gemäß der Nebenbestimmungen Nr. 4.2 und Nr. 4.3 ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) zur Kenntnis zu geben.

4.5

In die Betriebsanweisung sind weiterhin aufzunehmen:

- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten (siehe Nebenbestimmung Nr. 5.2.1, Nr. 5.4.1 und Nr. 5.4.3) und
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

4.6 Dokumentation

4.7.1

Die Betreiberin hat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage gemäß der Nebenbestimmung Nr. 7.2 des Genehmigungsbescheides vom 28. Januar 1998, Az.: IV/F 43.3 100g 14.05 - Frankf. Biokompost, die Dokumentation (NB Nr. 7.2.3 - Betriebsordnung, NB Nr. 7.2.4 - Betriebshandbuch und NB Nr. 7.2.5 - Betriebstagebuch) fortzuschreiben und an die geänderte Anlage anzupassen.

4.7 Regelungen zu den Ausgangsstoffen der Anlage (Output)

Die Nebenbestimmung Nr. 6.8.1 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 13. Mai 2020, Az.: RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.02/7-2019/3 [G10], wird wie folgt neu gefasst:

Folgende Abfallarten sind als Ausgangsstoffe (Output) der Gesamtanlage zulässig:

9		Abfall-	Abfallbezeichnung gemäß Abfall-	
zeich-		schlüs-	verzeichnis-Verordnung - AVV	
nung		sel		
A _V 1	Stahlschrott / Eisenmetalle	19 12 02	Eisenmetalle	
A _V 2	Störstoffe (Überkorn) aus Bio-	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich	
	abfall / Sortierreste		Materialmischungen) aus der mecha-	
			nischen Behandlung von Abfällen mit	
			Ausnahme derjenigen, die unter	
			19 12 11 fallen	
A _V 3	Siebüberlauf (> 12 mm) zur ex-	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus	
	ternen Verwertung		Abfällen)	
A _V 4	Gärreste (flüssig) zur externen	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Be-	
	Verwertung		handlung von Siedlungsabfällen	
A _∨ 5	Kunststoff und Gummi, z.B.	19 12 04	Kunststoff und Gummi	
	Folien, defekte Biotonnen			
A _V 6	Umschlag von Bioabfällen	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
	(Biotonne)			
A _V 7	Umschlag von Grünabfällen,	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
	Stamm- und Wurzelholz			
A∨8	Pyrohack	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das	
			unter 19 12 06 fällt	
		oder		
		19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus	
			Abfällen)	
A _V 9	Grünabfall-Feinkorn (< 15 mm)	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
A _V 10	Störstoffe aus der Annahme	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materi-	
	der Fettabscheiderinhalte		almischungen) aus der mechanischen	
			Behandlung von Abfällen mit Aus-	
			nahme derjenigen, die unter 19 12 11	
			fallen	

Stoffbe-	Betriebsinterne Bezeichnung	Abfall-	Abfallbezeichnung gemäß Abfall-
zeich-			verzeichnis-Verordnung - AVV
nung		sel	
Av11	Hydraulik-Altöle	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf
			Mineralölbasis
Av12	Ölverschmutzte Betriebsmittel	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien
			(einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtü-
			cher und Schutzkleidung, die durch
			gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Av13	Kompost	19 05 99	Abfälle a. n. g. [Kompost]
Av14	nicht spezifikationsgerechter	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
	Kompost (im Bedarfsfall)		
Av15	Umschlag von Fettabscheide-	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen
	inhalten bei Betriebsstörungen		Abwasserbehandlung
Av16	Externe Verwertung des Out-	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölab-
	puts aus der Teilanlage 3 bei		scheidern, die ausschließlich Speise-
	Betriebsstörungen		öle und - fette enthalten
Av17	Gebrauchte Aktivkohle	19 01 10*	Gebrauchte Aktivkohle aus der Abfall-
			behandlung

4.7.2

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

4.8

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

5. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

5.1

Beschaffenheit und Betrieb (BHKW)

5.1.1

Die Nebenbestimmung Nr. 4.3.17 aus dem Bescheid vom 29. Oktober 2010, Az.: IV/F 42.2-100 g 14.05-Frankf.Biokompost-G4- wird wie folgt ersetzt:

Leistungsdaten (Feuerungswärmeleistung - FWL) der BHKW-Module:

Die Summe der Feuerungswärmeleistungen der drei beantragten Blockheizkraftwerke darf den Wert von 2,505 MW (gemäß Herstellerangaben) nicht übersteigen.

5.1.2

Erfassung der Betriebsstunden der Blockheizkraftwerke:

Sofern nicht serienmäßiger Bestandteil oder ab Werk optional erhältlich, sind die drei Blockheizkraftwerke unabhängig voneinander mit einem Betriebsstundenzähler auszurüsten.

Die erfassten Daten sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde nachzuweisen.

5.1.3

Die drei neuen BHKW müssen ordnungsgemäß errichtet, betrieben und in Stand gesetzt werden können. Dies ist in der Regel erfüllt, wenn das BHKW an drei Seiten zugänglich sind.

5.1.4

Die sicherheitstechnische Überprüfung durch einen Sachverständigen nach § 29a BlmSchG ist wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Der Prüfbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde 2-fach vorzulegen.

5.2

Emissionsbegrenzungen für Verbrennungsmotoranlagen

5.2.1

Die Emissionsbegrenzungen im Sinne der 44. BImSchV dürfen folgende Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, unberücksichtigt bleiben. Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

Die Nebenbestimmungen Nr. 7.6.1.1 und Nr. 7.6.1.2 aus dem Bescheid vom 12. April 2016, Az.: IV/F 42.2-100 g 14.05-Frankf.Biokompost-G7- wird wie folgt ersetzt:

Beim Betrieb der drei mit Otto-Gasmotor betriebenen Verbrennungsmotoranlagen dürfen von jedem Verbrennungsmotor die nachfolgend genannten Emissionen im Abgas nicht überschritten werden

Parameter	Grenzwerte	
Kohlenmonoxid CO		0,50 g/m³
Stickstoffoxide	bis 31.12.2022	0,50 g/m³
angegeben als NO ₂	ab 01.01.2023	0,10 g/m³
Schwefeloxide		0,09 g/m³
angegeben als SO ₂		
Formaldehyd		20 mg/m ³
Organische Stoffe	ab 01.01.2023	1,30 g/m³
angegeben als Cges		
Ammoniak		30 mg/m ³

5.2.2

Die Emissionswerte der Verbrennungsmotoranlagen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 5 %.

5.2.3

Alle im Bescheid genannten Grenzwerte sind gleichzeitig einzuhalten; sie gelten für alle Betriebszustände der Verbrennungsmotoranlagen.

5.2.4

Die Möglichkeit, die Emissionen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, ist auszuschöpfen. Insbesondere ist der Methangehalt im Motorabgas durch geeignete technische Maßnahmen so weit wie möglich zu reduzieren.

5.3 Registrierung der drei BHKW

5.3.1

Die Registrierung nach § 6 Satz 1 der § 44 BImSchV nach den Angaben im Anhang 1 ist für die drei BHKW vor Inbetriebnahme der zuständigen Immissionsschutzbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) vorzulegen. Das Formular für die Anzeige zum Anlagenregister des Regierungspräsidium Darmstadt ist zu verwenden.

5.4

Kontinuierliche Messungen an Verbrennungsmotoranlagen

5.4.1

Betrieb der Oxidationskatalysatoren der drei BHKW:

Die geänderten Messpflichten It. § 24 der 44. BlmSchV gelten ohne Übergangsfristen. Es ist ein Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Katalysators zu führen.

5.4.1.1

Der Einbau der Messeinrichtung, hier eine Temperaturüberwachung, ist fachgerecht durchzuführen und durch eine nach § 29b genannte Stelle festzustellen.

5.4.1.2

Die Daten der Temperaturüberwachung sind in geeigneter Form und auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) vorzulegen.

5.4.1.3

Die Oxidationskatalysatoren sind nach der Installation der Messeinrichtung zur Temperaturüberwachung zu verplomben. Die Seriennummer der Plombe ist zu dokumentieren und die Verplombung mittels Foto der zuständigen Immissionsschutzbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) vorzulegen.

5.4.2

Einhaltung der Emissionsgrenzwerte Stickstoffoxide der drei BHKW

5.4.2.1

Die geänderten Messpflichten It. § 24 der 44. BImSchV gelten ohne Übergangsfristen. Es ist ein Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung zu führen.

5.4.2.2

Der Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtung, hier NO_X-Sensor, ist fachgerecht durchzuführen und durch eine nach § 29b genannte Stelle festzustellen.

5.4.2.3

Die Daten des NO_X-Sensors sind zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) vorzulegen.

5.4.3

Messeinrichtungen

5.4.3.1

Die Messeinrichtungen nach den Nebenbestimmungen Nr. 5.4.1 ff. und Nr. 5.4.2 ff. sind nach § 28 der 44. BlmSchV vor der Inbetriebnahme der drei BHKW auszurüsten.

5.4.3.2

Der Betreiber hat nach § 28 Abs. 3 der 44. BImSchV zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen, die Messeinrichtungen von einer Stelle nach § 29b Absatz 2 des BImSchG <u>vor</u> der Inbetriebnahme und nach einem Tausch der Messeinrichtungen kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Diese Bescheinigungen sind der zuständigen Immissionsschutzbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) vorzulegen.

5.4.3.3

Die Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen ist jährlich, die Kalibrierung jeweils nach der Errichtung und nach jeder wesentlichen Änderung der Feuerungsanlage durchführen zu lassen. Die Kalibrierung ist mindestens alle drei Jahre zu wiederholen. Die Berichte über die Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung der zuständigen Immissionsschutzbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) vorzulegen.

5.5 .

Emissionsbegrenzungen für die Geruchsemissionen

5.5.1

Die Nebenbestimmung Nr. 7.6.1.3 aus dem Bescheid vom 12. April 2016, Az.: IV/F 42.2-100 g 14.05-Frankf.Biokompost-G7- wird wie folgt ersetzt:

Die Emissionskonzentration von Geruchsstoffen wird im Abgas begrenzt auf maximal 3.000 GE/m³ (GE = Geruchseinheiten).

5.6

Ableitbedingungen für die Abluft aus den BHKW (BE30)

5.6.1

Die im Kapitel 8 (Luftreinhaltung) - Anhang Nr. 8.1 - des Änderungsantrags enthaltenen Schornsteinhöhenberechnungen des Ingenieurbüros arguConsult Petra Herrmann vom 16. November 2020 für die Abluft der drei neuen BHKW ist Bestandteil des Änderungsantrags und damit unter den darin zur Berechnung herangezogenen Kriterien zur Höhenbestimmung des Kamins verbindlich.

5.6.2

Die Nebenbestimmung Nr. 7.5.2 aus dem Bescheid vom 12. April 2016, Az.: IV/F 42.2-100 g 14.05-Frankf.Biokompost-G7- wird wie folgt für den Kamin des BHKW geändert:

Gemäß der Schornsteinhöhenberechnung nach Nebenbestimmung Nr. 5.6.1 dürfen die beantragten Höhen der Emissionsquellen

Kamin des BKHW

27,5 m über Grund

nicht unterschritten werden.

5.6.3

Der Nachweis ausreichender Ableitbedingungen gemäß der Nebenbestimmung Nr. 5.6.2 über die beantragten Kaminhöhen ist durch eine Kaminhöhenermittlung einer hierfür sachkundigen Stelle zu führen; alternativ kann dies auch durch Liefer- oder Rechnungsbelege erfolgen, auf denen die Höhe über Grund 27,5 m ausgewiesen wird.

5.6.4

Die senkrecht nach oben gerichteten Abgasströme des neuen Verbrennungsmotors dürfen nicht durch andere Bauteile (z. B. Regenschutzdach, Krümmer) gestört oder abgelenkt werden. Als Regenschutz ist ausschließlich die Deflektorhaube zulässig.

5.7

Messungen und Überwachung der Emissionen

5.7.1

Erstmalige und Wiederkehrende Messungen

5.7.1.1

Die Nebenbestimmung Nr. 7.7.1 aus dem Bescheid vom 12. April 2016, Az.: IV/F 42.2-100 g 14.05-Frankf.Biokompost-G7- wird wie folgt für den Kamin des BHKW geändert:

Erstmalige Messungen von Luftschadstoffen

Der Betreiber hat innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage die ersten Messungen für die Parameter in der Nebenbestimmung Nr. 5.2.1 vorzunehmen. Dies muss durch eine nach § 29b BlmSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle festgestellt werden.

Die Messungen sind vom Betreiber der Anlage bei einer der oben genannten Messstellen zu beantragen. Es ist nicht zulässig, die Stelle für Messungen einzusetzen, die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.

5.7.1.2

Die Nebenbestimmung Nr. 7.7.2 aus dem Bescheid vom 12. April 2016, Az.: IV/F 42.2-100 g 14.05-Frankf.Biokompost-G7- wird wie folgt für den Kamin des BHKW geändert:

Wiederkehrende Messungen:

Nach den Messintervallen, die in der Nebenbestimmung Nr. 5.7.1.1 aufgeführt sind, sind für die verschiedenen Emissionsgrenzwerte Emissionsmessungen durchführen zu lassen. Diese wiederkehrenden Messungen sind von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle für alle BHKW durchführen zu lassen, um festzustellen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 5.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen beim Betrieb der Anlage eingehalten werden.

Messintervalle für wiederkehrende Messungen

Parameter	Grenzwerte		Messintervalle
Kohlenmonoxid CO		0,50 g/m ³	Jährlich
Stickstoffoxide	bis 31.12.2022	0,50 g/m ³	Kontinuierlich und jährlich
angegeben als NO ₂	ab 01.01.2023	0,10 g/m³	Kontinuierlich und jährlich
Schwefeloxide		0,09 g/m ³	Alle drei Jahre
angegeben als SO ₂			
Formaldehyd		20 mg/m ³	Jährlich

Parameter	Grenzwerte		Messintervalle	
Organische Stoffe	ab 01.01.2023	1,30 g/m³	Jährlich (ab 1.1.2023)	
angegeben als Cges				
Ammoniak *		30 mg/m ³	Alle drei Jahre	

^{*} Ammoniak - gilt nur bei dem Einsatz eines SNCR oder SCR.

5.7.1.3

Sofern bei den Emissionsmessungen Überschreitungen der festgelegten Emissionsgrenzwerte nach den Nebenbestimmungen Nr. 5.2.1 festgestellt werden, sind innerhalb von vier Wochen in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) technische Maßnahmen zum Zwecke der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte durchzuführen.

Nach Durchführung der technischen Maßnahmen ist innerhalb von vier Wochen mittels Wiederholungsmessung der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zu führen.

Der maximale Zeitraum zwischen der turnusmäßigen Messung und der Wiederholungsmessung wird auf 12 Wochen begrenzt.

5.7.2

Messplanung

5.7.2.1

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen Luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen.

Die Messplanung ist entsprechend den Anforderungen der Nr. 5.3.2.2 der TA Luft durchzuführen. Die in Nr. 5.3.2.2 TA Luft genannte Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) ist inzwischen durch die Norm DIN EN 15259 ersetzt worden. Soweit diese Norm inhaltlich der Richtlinie VDI 4200 nicht widerspricht, kann sie auch herangezogen werden. Die in Nr. 5.3.2.2 TA Luft genannte Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) ist im Jahre 2010 zurückgezogen worden. Da der VDI nunmehr diesbezüglich die Anwendung der Norm DIN EN 15259 empfiehlt, kann diese Norm auch herangezogen werden, soweit sie der Richtlinie 2448 Blatt 1 nicht widerspricht.

Der Messplan ist auf der Grundlage des Muster-Messplans des HLUG zu erstellen (s. entsprechende Downloadmöglichkeit auf der Internetseite des HLNUG).

Der Messplan ist zweifach dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2, vorzulegen.

5.7.2.2

Abstimmung des Messplans und des Messtermins:

Die mit der Messung beauftragte Stelle muss den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, abstimmen.

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Außenstelle Kassel, ist vom Messinstitut entsprechend dessen Bekanntgabebescheides zu unterrichten.

5.7.3

<u>Durchführung von Emissionsmessungen</u>

5.7.3.1

Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sollen mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren Anoder Abfahrvorgängen, durchgeführt werden.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z.B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit anzupassen. Derartige Abweichungen sind im Messbericht zu begründen.

5.7.3.2

Gleichzeitig zu den Messungen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter, wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

5.7.3.3

Zur Durchführung der Emissionsmessungen hat der Betreiber der Anlage sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit es erforderlich ist, sind auch Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen. Diese Hilfskräfte dürfen jedoch keine Tätigkeiten ausüben, die sich auf das Messergebnis auswirken könnten. Vor der Messdurchführung sind die mit der Messdurchführung beauftragten Personen mit den spezifischen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut zu machen.

Die messtechnische Erfassung der Emissionen ist durch die im Rahmen der Messplanung abgestimmten, dem technischen Regelwerk entsprechenden Messverfahren vorzunehmen. Während der gesamten Probenahmezeit ist die Abgaszusammensetzung mittels kontinuierlich registrierender Messeinrichtungen zu bestimmen.

5.7.3.4

Um bei der Probenahme Effekte zu vermeiden, durch die das Probengut chemisch oder physikalisch unerwünscht verändert wird, sind grundsätzlich Probenahmeeinrichtungen zu verwenden, die diese Effekte sicher ausschließen (z.B. Materialien wie Titan, Quarz oder Glas für den gasführenden Teil der Probenahmeeinrichtung / Heizung oder Kühlung der Probenahmesonden oder Abscheideeinrichtungen). Die Probengaswege sind so kurz wie möglich zu halten.

5.7.4

Auswahl der Messverfahren

5.7.4.1

Die Messungen zur Feststellung der Emissionen gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.2.1 sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

5.7.4.2

Es gelten die Anforderungen der Nr. 5.3.2.3 der TA Luft. Die in der Nr. 5.3.2.3 der TA Luft genannte Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) ist inzwischen durch die Norm DIN EN 15259 ersetzt worden. Soweit diese Norm inhaltlich der o.a. Richtlinie VDI 4200 nicht widerspricht, kann diese herangezogen werden.

5.7.5

Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

5.7.5.1

Die Anforderungen gemäß Nr. 5.3.2.4 der TA Luft sind einzuhalten.

5.7.5.2

Die Ergebnisse der Emissionsmessungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.2.1 sind in einem Messbericht zu dokumentieren. Dieser Messbericht muss den Anforderungen der DIN EN 15259 Anhang F entsprechen (siehe hierzu Internetseite des HLNUG aktueller Link: https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/).

Der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, ist aufzugeben, unverzüglich zwei Ausfertigung zur des Messberichtes zu erstellen und zeitnah dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2, in zwei Ausfertigungen direkt zu übersenden.

5.8

<u>Immissionsschutzbeauftragter</u>

Es ist gemäß der 5. Verordnung zum BlmSchG (Verordnung über Immissions- und Störfallbeauftragte - 5. BlmSchV) bis zur Inbetriebnahme ein Immissionsschutzbeauftragter für die Anlage zu bestellen.

Die Regelungen der 5. BImSchV sind in vollem Umfang auf den zu bestellenden Immissionsschutzbeauftragten anzuwenden.

5.9

Wegfall von Nebenbestimmungen aus vorherigen Bescheiden

- Nebenbestimmung Nr. 5.1.1 aus dem Bescheid vom 29. Oktober 2010, Az.: IV/F 42.2-100 g 14.05-Frankf.Biokompost-G4- (Emissionsbegrenzung)
- Nebenbestimmung Nr. 5.1.2 aus dem Bescheid vom 29. Oktober 2010, Az.: IV/F 42.2-100 g 14.05-Frankf.Biokompost-G4- (Emissionsbegrenzung)
- Nebenbestimmung Nr. 7.6.1.1 aus dem Bescheid vom 12. April 2016, Az.: IV/F 42.2-100 g 14.05-Frankf.Biokompost-G7- (Emissionsbegrenzung)

VII. Kostenfestsetzung

1. Gebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Prüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BlmSchV wird festgesetzt auf: Die Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird festgesetzt auf:

483,00 EUR

12.450,00 EUR

Die Verwaltungsgebühr insgesamt beträgt damit:

12.933,00 EUR

2. Auslagen

Besondere bare Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind in der Verwaltungsgebühr enthalten.

3. Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag in Höhe von 12.933,00 **EUR**, in Worten: zwölftausendneunhundertdreiunddreißig Euro, ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang dieses Bescheides fällig. Bitte überweisen Sie diesen Betrag auf das Konto des HCC-RP Darmstadt bei der Landesbank Hessen-Thüringen, IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75 sowie BIC HELADEFFXXX, unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheids und der **Referenznummer 42205372100256**.

Ohne Angabe der Referenznummer kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Säumniszuschläge oder Mahnkosten anfallen könnten.

Es ist ein Säumniszuschlag gemäß § 15 HVwKostG zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht fristgerecht auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.

VIII. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.5.1 - Verfahrensart G [Teilanlage 1- Kompostierungsanlage], Nr. 1.4.1.2 - Verfahrensart V [Änderung der Teilanlage - Austausch der BHKW], Nr. 8.11.2.3 - Verfahrensart G und Nr. 8.12.2 - Verfahrensart V [Aufbereitung und Lagerung von Grünschnitt / Bereitstellung von Fertigkompost und Substrat] und Nr. 8.11.2.4 - Verfahrensart V [Teilanlage 3 - Annahme- und Behandlungsanlage für Fettabscheiderinhalte] des Anhanges 1 der Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBI. I S. 69).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBI. I S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 2019 (GVBI. I S. 42) das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage wurde mit Bescheid vom 28. Januar 1998, Az.: IV/F 43.3 100g 14.05-Frankf. Biokompost-, geändert durch Änderungsbescheid vom 18. Februar 1999, Az.: IV/F 43.3 100g 14.05-Frankf. Biokompost-2- erstmalig genehmigt und im September 1999 in Betrieb genommen.

Die Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage wurde zuletzt u.a. durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten thermophilen Propfenstrom-Fermenter, der Errichtung eines zusätzlichen Biogasspeichers, die Errichtung und Betrieb einer Verladestation für flüssige Gärreste zur externen Verwertung und die Abgabe des produzierten Biogases an eine externe Biogasaufbereitungsanlage erheblich verändert, dies genehmigt mit drei Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheiden, Az.: IV/F 42.2-100g 14.05-Frankf. Biokompost-G7 [12. April 2016], G8 [12. Dezember 2016] und G9 [12.Oktober 2017].

Im nun vorliegenden Genehmigungsantrag werden die im Tenor beschriebenen Änderungen der Bioabfallbehandlungs- und Biomasseaufbereitungsanlage beantragt.

Dazu gehört vor allem der Austausch / Ersatz der drei vorhandenen Gasmotoren / Blockheiz-kraftwerke, die Lagerung von AdBlue, Frischöl und Altöl in neuen bauartzugelassenen/doppel-wandigen Lagertanks, der Wegfall der Lagerung von Biodiesel, die Errichtung und der Betrieb einer neuen und zentralen Gasaufbereitung mit zwei Aktivkohlefilter zur Entschwefelung des Biogases und der Ersatz des Abluftkamins gemäß der neuen Schornsteinhöhenberechnung. Die Betriebsweise dagegen ändert sich nicht.

Die schon durch Änderungsgenehmigungsbescheid vom 13.Mai 2020, Az.: RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.02/7-2019/3 [G10] genehmigte Verlagerung der Teilanlage 2 -Aufbereitung und Lagerung von Grünschnitt / Bereitstellung von Fertigkompost und Substrat in Verbindung mit einer Erhöhung der Jahreskapazität auf 30.000 t/a, dem Bau von überdachten Lagerboxen und geänderter Aufbereitungstechnik sowie die Errichtung und Betrieb der neuen Teilanlage 3 - Annahme- und Behandlungsanlage für Fettabscheiderinhalte - wurden bisher nicht umgesetzt.

Weitere Anlagenänderungen sind gemäß § 15 Abs. 1 BlmSchG angezeigt worden (siehe Formular 1/2 dieses Antrages).

Verfahrensablauf

Die RMB Rhein-Main Biokompost GmbH hat am 16. Dezember 2020, eingegangen am 16. Dezember 2020, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BlmSchG eingereicht. Das beantragte Vorhaben

umfasst die Änderung der seit 1998 bestehenden Kompostierungsanlage um die im Tenor dieses Bescheides genannten Maßnahmen.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den im folgenden genannten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin mehrfach entsprechend vervollständigt (siehe IV. Zugehörige Unterlagen). Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 16. April 2021 festgestellt.

Die Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 11. Mai 2021 zu diesem Bescheid gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) erstmalig angehört. Das beauftragte Ingenieurbüro Bullermann Schneble GmbH antwortete mit E-Mail vom 18. Mai 2021. Die Anmerkungen wurden zum Teil übernommen bzw. die Regelungen erläutert und ein zweiter Entwurf der überarbeiteten Nebenbestimmungen sowie die dazugehörige Begründung am 27. Mai 2021 zur erneuten Anhörung übersandt. Diese Fassung wurde am 31. Mai 2021 akzeptiert.

Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Zur Prüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wurden folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), beteiligt:

- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt,
 Dezernat IV/F 41.4, Anlagenbezogener Gewässerschutz -,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt,
 Dezernat IV/F 41.5, Bodenschutz -,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2, - Immissionsschutz -,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1. - Lärmschutz -.
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1, - Naturschutz -,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat VI 63, - Arbeitsschutz -,
- der Magistrat der Stadt Frankfurt- Bauaufsicht -,
- der Magistrat der Stadt Frankfurt Denkmalamt -,
- der Magistrat der Stadt Frankfurt Stadtplanung -,
- der Magistrat der Stadt Frankfurt Branddirektion -,
- der Magistrat der Stadt Frankfurt Stadtentwässerung -,
- der Magistrat der Stadt Frankfurt, Umweltamt -,

- das Landesamt f
 ür Denkmalpflege Hessen und
- das Hessische Landesamt für Geologie und Umwelt.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist unter anderem folgendes festzuhalten:

Abfallrecht

Abfalleinstufung und Stoffstromüberwachung:

Die Nebenbestimmungen ergehen aufgrund § 7 - Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft -, § 9 - Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot - und § 15 - Grundpflichten der Abfallbeseitigung - des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG). Die Überwachung von Abfallerzeugern begründet sich auf § 47 - Allgemeine Überwachung - des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

▶ Immissionsschutzrecht

Luftreinhaltung:

<u>Zu 5.1:</u>

Durch den Ersatz der alten drei BHKW durch drei neue BHKW ist eine Anpassung der Feuerungswärmeleistung FWL nötig. Es wird die Summe der FWL angegeben und nicht die Einzelleistung.

Die Forderung nach dem Einbau von Betriebsstundenzählern dient zur Überwachung der Betriebsstunden der BHKW.

Das Fortschreiben des sicherheitstechnischen Berichtes wird bei jeder relevanten Änderung in der Anlage gefordert und dient dazu, die sicherheitstechnischen Einrichtungen der Anlage auf dem aktuellen Stand zu halten.

Die Parameter wurden mit ihren Grenzwerten und Messintervallen an die veröffentliche Exceltabelle des Regierungspräsidium Darmstadt angepasst.

[Homepage RP Darmstadt - unter > Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Mittelgroße Feuerungs-anlagen (44. BlmSchV)]

Zu 5.2:

Die Emissionsbegrenzungen werden durch die 44. BlmSchV definiert und gelten sofort und unmittelbar.

Zu 5.3:

Neuanlagen sind vor der Inbetriebnahme nach § 6, Anhang 1 der 44. BImSchV zu registrieren. Die Daten sind vorzulegen (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2).

Das Formblatt auf der Homepage des RP Darmstadt ist zu verwenden.

[Homepage RP Darmstadt - unter > Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Mittelgroße Feuerungs-anlagen (44. BlmSchV) → Downloads]

Zu 5.4:

Die 44. BImSchV schreibt ohne Übergangsfrist geänderte Messungen an den Verbrennungsmotoranlagen vor.

Für den Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Oxidationskatalysatoren und den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung sind in der 44. BImSchV keine detaillierten Messeinrichtungen vorgeschrieben. Für die Überwachung des Betriebs der Abgasreinigungsanlagen wird beispielhaft ein NO_X-Sensor mit Tagesmittelwerten erwähnt.

Die VDMA 6299 stellt eine Handlungsempfehlung zur Umsetzung dieser geforderten Punkte der 44. BImSchV dar. Durch den Einbau des Schaltschrankes von APPROVIS (in den Antragsunterlagen Kapitel 6), werden die Grundlagen zur Datenaufzeichnung nach § 24 der 44. BImSchV geschaffen.

Aus diesem Grund wird in den Nebenbestimmungen darauf verzichtet, die genaue Bezeichnung und Beschreibung der verwendeten Messeinrichtungen aufzunehmen, da bei Änderungen der Messeinrichtungen keine Anpassung der Genehmigung nötig ist und in der vorgenannten Verordnung und der VDMA keine dezidierten Messinstrumente genannt werden.

Der Einbau, die Kalibrierung und die Funktionsfähigkeit ist It. § 28 Abs. 2 und 3 der 44. BImSchV durch eine Stelle nach § 29b Abs. 2 des BImSchG durchführen zu lassen. Die Nebenbestimmung der Verplombung dient dazu, dass z.B. kein Ausbau des Katalysators nach der Emissionsmessung erfolgt, um den Katalysator zu schonen.

Zu 5.5:

Die Emissionskonzentration von Geruchsstoffen wird im Abgas auf maximal 3.000 GE/m³ (GE = Geruchseinheiten) begrenzt. Diese Nebenbestimmung hat weiterhin Bestand und leitet sich aus den vorherigen Genehmigungsbescheid vom 29. Oktober 2010, Az.: IV/F 42.2-100 g 14.05-Frankf.Biokompost-G4- und dem Genehmigungsbescheid vom 12. April 2016, Az.: IV/F 42.2-100 g 14.05-Frankf.Biokompost-G- ab.

Zu 5.6:

Die Schornsteinhöhenberechnung wurde anhand der VDI 3781 Blatt4 durchgeführt. Die Berechnung nach der VDI 3781 Blatt 4 erfolgte in Abstimmung mit der HLNUG (Email Hr. Buchholz 9. April 2020).

Im Vorfeld wurde über eine mögliche Abweichung von der Berechnung nach der VDI 3781 Blatt 4 diskutiert, da das neue Merkblatt zur Schornsteinhöhenberechung der HLNUG einen Einzelfall für großflächige Industrieanlagen vorsieht. Dies wurde jedoch von der HLNUG als nicht gegeben gesehen. Die in der Berechnung vom 16. November 2020 ermittelte Schornsteinhöhe von 27,5 m vom Ingenieurbüro arguConsult Petra Herrmann ist umzusetzen.

Die Schornsteinhöhenberechnung für das Abgas der Kompostanlage mit 47,0 m bleibt davon unberührt und beruht auf der Berechnung des Ing. Büros Lohmeyer vom 22.Oktober 2015.

Zu 5.7:

Die Messungen der Emissionsgrenzwerte werden in der 44. BImSchV im § 31 Abs. 1 für die Verbrennungsmotoranlagen neu geregelt. Mit der Erstmessung soll die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte bestätigt werden.

Zu 5.7.1.2:

Die Emissionsmessungen variieren zwischen kontinuierlichen Messungen für Stickstoffoxide sowie einem jährlichen und dreijährigen Messintervall für Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Formaldehyd, organischen Stoffen und Ammoniak. Die verschiedenen Messintervalle leiten sich aus § 24 der 44. BImSchV ab.

Zu 5.7.2 bis 5.7.5 ff.:

Die Festlegungen der Messplanung, die Vorlage der Messberichte und die Prüfung der Messplanung und der Messberichte und die Durchführung der Messung dient zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorlage von Messplanungen und Messberichten und einer normgerechten Durchführung der Messung. Sie sind ausführlich erläutert in den erwähnten VDI Normen mit Verweis auf die Musterberichte und -pläne auf der Homepage des HLNUG.

Lärm:

Eine Schallimmissionsprognose wurde in Kapitel 13 der Antragsunterlagen nicht beigefügt. Es ist gemäß den Angaben in den Ergänzungen zum Antrag jedoch davon auszugehen, dass sich die Schallimmissionen der Gesamtanlage durch den Austausch der Verbrennungsmotorenanlagen inklusive ihrer Nebeneinrichtungen nicht ändern. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die in früheren Genehmigungsbescheiden festgesetzten Immissionsrichtwertanteile auch weiterhin eingehalten werden. Aus Sicht des Lärmschutzes bestehen somit keine Bedenken gegen das beantragte Projekt. Es werden deshalb keine Nebenbestimmungen zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften:

Baurecht:

Bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich bestehen bei Beachtung der für den Genehmigungsbescheid vorgeschlagenen Bedingung keine Bedenken gegen das Vorhaben. Das Vorhaben wurde nach § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO) beurteilt.

Denkmalamt:

In der Umgebung der betroffenen Liegenschaft Peter-Behrens-Straße 8 befinden sich mehrere denkmalgeschützte Industriebauten des ehemaligen Gaswerkes Ost (Schielestraße 18-28). Daher berührt die geplante Maßnahme den Umgebungsschutz der Kulturdenkmäler. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen sieht in der beantragten Maßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. Kulturdenkmäler, sodass aus denkmalfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Ausführung der Maßnahme geäußert werden. Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist gemäß § 18 Abs. 2 des Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) erforderlich. Für die beantragte Maßnahme wird die Zustimmung gemäß den §§ 9, 18 und 20 HDSchG durch das Denkmalamt der Stadt Frankfurt am Main erteilt,

soweit Bau-, Garten- und Kunstdenkmäler betroffen sind. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 liegen vor.

Brandschutz:

Gegen das Vorhaben bestehen hinsichtlich der Belange der Feuerwehr keine Bedenken, wenn die vorgeschlagene Nebenbestimmung umgesetzt wird.

Wasserwirtschaft:

Die geplanten Änderungen haben folgende Auswirkungen:

<u>Abwasser:</u>

Der Anfall von Niederschlagswasser und prozessbedingten Kondensaten bleibt gegenüber der genehmigten Situation in Art und Menge unverändert; die Abwassersituation ändert sich nicht.

AwSV:

Die drei alten BHKWs werden durch neue Aggregate ersetzt. Die neuen BHKWs benötigen den Zusatz von Ad Blue, um die Anforderungen an das Abgas der Motoren einhalten zu können. Ad Blue (WGK 1) wird in drei der insgesamt fünf nicht mehr benötigten doppelwandigen Biodieseltanks (3 x 1.000l) gelagert. Eventuell werden auch neue Behälter aufgestellt. Die Ad Blue Tanks werden mit den Motoren fest verrohrt. Bei Betrieb der neuen Gasaufbereitung (Aktivkohle) fällt Kondensat an, das in den Vergärungsprozess eingebracht und nicht als Abwasser abgeleitet wird. Das Motorölmanagement wurde in den Ergänzungsunterlagen beschrieben. Frisch- und Altöl werden in neuen bauartzugelassenen doppelwandigen Kunststofftanks gelagert. Auch für die Lagerung von AdBlue werden die gleichen neuen doppelwandigen Kunststofftanks der Firma Schütz verwendet. Die DIBt-Zulassung der Tanks liegt dem Antrag bei. Aus Sicht des Anlagenbezogenen Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken bezüglich der beantragten Änderungen, sofern Sie umgesetzt werden, wie in den Antragsunterlagen dargestellt. Nebenbestimmungen sind aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes nicht erforderlich.

Bodenschutz:

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine maßgeblichen Eingriffe in den Untergrund verbunden. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Maßnahme, es sind keine Auflagen erforderlich. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Boden und Grundwasser sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten.

Naturschutz:

Das Vorhaben findet innerhalb bestehender Gebäude bzw. bereits befestigter Flächen statt. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten i.S. des § 44 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Somit sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Arbeitsschutz:

Bei plangerechter Ausführung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Für den Genehmigungsbescheid wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen. In die Genehmigung sind keine arbeitsschutzrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Ausnahmen einzuschließen.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Veröffentlichung

Dem Antrag nach §16 Abs.2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage und die Teilanlage 2 - Aufbereitung und Lagerung von Grünschnitt / Bereitstellung von Fertigkompost und Substrat wurden bereits unter Beteiligung der Öffentlichkeit genehmigt. Es gab jeweils keine Einwendungen.

Für die Teilanlage 1 ergeben sich durch dieses Genehmigungsverfahren nur geringfügige Änderungen. Die Teilanlage 2 ist von der Änderung nicht betroffen. Die Immissionswerte werden weiterhin gemäß Antrag eingehalten.

Die Genehmigung zum Austausch / Ersatz der drei vorhandenen Gasmotoren / Blockheizkraftwerke, die Lagerung von AdBlue, Frischöl und Altöl in neuen bauartzugelassenen/doppelwandigen Lagertanks, der Wegfall der Lagerung von Biodiesel, die Errichtung und der Betrieb einer neuen und zentralen Gasaufbereitung mit zwei Aktivkohlefilter zur Entschwefelung des Biogases und der Ersatz des Abluftkamins gemäß der neuen Schornsteinhöhenberechnung [Nebenanlagen (BHKW 2) zur Hauptanlage (Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage)] ist dem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach BImSchG zuzuordnen und begründet selber keine Offenlage.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt wegen der Hauptanlage (Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage) und der dazugehörigen Nebenanlagen (BHKW 2) dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBI. I S.540) und hier speziell der Ziffer 8.4.1.1 (Spalte 2: A) und 1.4.1.3 (Spalte 2: S) der Anlage 1, Liste der "UVP-pflichtigen Vorhaben". Eine UVP musste bisher nicht durchgeführt werden.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

- den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
- einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG erfolgte anhand der Kriterien unter Zuhilfenahme der Anlage 3 UVPG, ("Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung"). Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht zu fordern.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die drei Verbrennungsmotorenanlagen (Blockheizkraftwerk/BHKW) zur Erzeugung von Strom / Wärme für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier: Biogas) müssen aus betriebstechnischen Gründen ausgetauscht werden, einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen (Gasaufbereitungsanlage mittels Aktivkohle). Der vorhandene Abluftkamin wird auf der Grundlage einer neuen Schornsteinhöhenberechnung ersetzt. Die Betriebsweise ändert sich nicht. Ein Flächenverbrauch oder ein sonstiger Eingriff in die Landschaft oder den Boden findet nicht statt, da es sich um bestehende Gebäude bzw. schon befestigte Flächen handelt. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgebiete zu erwarten. Die Änderungen haben keine erheblichen Auswirkungen auf die zulässigen Lärmemissionen und auch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Luftemissionen.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach hiesiger Einschätzung nicht vor.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2des UVPG in folgenden Publikationsorganen veröffentlicht:

- Staatsanzeiger des Landes Hessen, Ausgabe vom 19. April 2021, Ausgabe Nr. 16, Seite 532 sowie
- Internetauftritt des Regierungspräsidiums Darmstadt (<u>www.rp-darmstadt.hessen.de</u>) unter der Rubrik "Öffentliche Bekanntmachungen, ab dem 19. April 2021 bis zum 19. Mai 2021.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (8.5.1 - Verfahrensart G [Änderung der Teilanlage - Kompostierungsanlage], Nr. 8.11.2.3 - Verfahrungsart G [Änderung der Teilanlage -Biomasseaufbereitung], Eintrag E in Spalte d) im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage im Genehmigungsbescheid vom 12. April 2016, Az.: IV/F 42.2-100g14.05-Frankf. Biokompost-G7- zur Bedingung gemacht. Dieser AZB wurde vorgelegt und geprüft. Neue AwSV-Anlagen die mit CLP-Stoffen umgehen, sind in der beantragten Maßnahme nicht enthalten. Da keine neuen CLP-Stoffe eingesetzt werden, ist für die beantragten Maßnahmen kein Ausgangszustandsbericht erforderlich.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BlmSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BlmSchG unter VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSG), im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), im Merkblatt (BREF) über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen und das BVT-Merkblatt für Abfallbehandlungsanlagen sowie die BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen und dem Durchführungserlass Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter, in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, der umweltverträglichen Abfallentsorgung, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBI. I S.36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBI. I S. 330). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBI. S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2021 (GVBI. S. 126).

Die RMB Rhein-Main Biokompost GmbH hat mit ihrem Antrag die Amtshandlung veranlasst und ist somit Kostenschuldnerin i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG.

Die Verwaltungsgebühr für die <u>Vorprüfung des Einzelfalls</u> nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV sowie nach Nummer 15141 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) wird nach Zeitaufwand erhoben und beträgt mindestens 200,00 €

Hierzu wird der tatsächlich mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (in ¼-Stunden-Sätzen) ermittelt und mit den gemäß Nr. 141 des Allgemeinen Verwaltungskosten-verzeichnisses zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung geltenden Gebührensätzen multipliziert. Die Gebühr errechnet sich daher wie folgt:

Berechnung der Personalkosten	Arbeitszeit in ¼ Std.	1/4-Stunden- Sätzen	Kosten
		[EUR]	[EUR]
Beamte gehobener Dienst oder vgl. Angestellte	26	17,75	461,50
Beamte höherer Dienst oder vgl. Angestellte	1	21,50	21,50

Ergebnis 483,00

Daher ist vorliegend eine Verwaltungsgebühr für die Durchführung einer <u>Vorprüfung des Einzelfalls</u> nach § 1 Abs. 2 der 9. BlmSchV in Höhe von 483,00 EUR zu erheben.

Die <u>Verwaltungsgebühr, die für eine Genehmigung nach BImSchG</u> zu erheben ist, beträgt nach Nummer 15112 des Verwaltungskostenverzeichnisses, Teil A, zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) 1,5 % der Investitionskosten ohne Umsatzsteuer (Investitionskosten gemäß Antrag 830.000 EUR), mindestens jedoch 12.000,00 EUR, und somit 12.450 EUR.

Da in Genehmigungsverfahren nach BImSchG (vgl. Nr. 151 des oben genannten Kostenverzeichnisses) die Gebühren die Auslagen miteinschließen, waren vorliegend keine besonderen Auslagen gemäß § 9 Abs. 1 HVwKostG zu erheben.

Hinweis:

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in Bezug auf die Kostenentscheidung. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Adalbertstraße 18 60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Stefan Rücker i.V.

(Allgemein)

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

2.

(Allgemein)

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erlischt diese Genehmigung, wenn die mit diesem Bescheid geregelten Anlagenteile nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides errichtet und in Betrieb genommen wurde.

Die Genehmigung erlischt weiterhin, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

3.

(Allgemein)

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 BlmSchG), erforderlich sein können.

4.

(Allgemein)

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - vgl. § 16 Abs. 1 BlmSchG).

5.

(Allgemein)

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

(Allgemein)

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BlmSchG).

7.

(Allgemein)

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BlmSchG widerrufen werden.

Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BlmSchG).

8.

(Allgemein)

Auf den Abschnitt "Straftaten gegen die Umwelt" des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

9.

(Allgemein)

Wer eine Anlage, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzw. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar (§ 327 Abs. 2 StGB).

10.

(Immissionsschutz)

Für die neuen BHKW gelten die Grenzwerte und Anforderungen der § 44 BImSchV unmittelbar und sind als Neuanlagen zu betrachten.

11.

(Immissionsschutz)

Gemäß den Antragsunterlagen ist jedes BHKW wird mit einem Oxidationskatalysator und einem SCR-Katalysator auszustatten.

12.

(Immissionsschutz)

Die Berechnung der Schornsteinhöhe des Ingenieurbüros Lohmeyer vom 22. Oktober 2014 für das Abgas aus der Kompostierungsanlage (Kamin 8-A02) ist weiterhin gültig.

(Immissionsschutz)

Für nach § 29b BlmSchG bekanntgegebenen Stellen siehe Veröffentlichung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) vom 24. Juni 2002, StAnz. Nr. 27/2002 vom 8. Juli 2002, S. 2406 ff. in der jeweils gültigen Fortschreibung. Eine aktuelle Zusammenstellung ist auch auf der Internet-Seite des HLNUG ('http://www.hlnug.de/') zu finden.

14.

(Immissionsschutz)

Die im Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren entsprechen dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der TA Luft im Jahre 2002 beschriebenen Stand der Messtechnik. Viele der im Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen wurden mittlerweile überarbeitet bzw. durch neue Richtlinien ersetzt oder ergänzt. Der jeweils aktualisierte Stand der entsprechenden Normung der Emissionsmesstechnik kann auf der Internetseite des HLNUG entnommen werden.

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVw KostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBI. I S. 763)	18.10.2019 (GVBI. I S. 286)
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Alt- holz (Altholzverordnung)	15.08.2002 (BGBI. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1342)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBI. I S. 1246)	22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBI. I S. 2179)	22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ASR	Arbeitsstättenregeln (bis 2010 Arbeitsstättenrichtlinien) = Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur ArbStättV, veröffentlicht u.a. auf der Webseite der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBI. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBI. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (GVBI. I S. 905)	27.03.2020 (BGBl. I S. 587, 591)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBI. I S. 3634)	08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBI. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlasten- verordnung	12.07.1999 (BGBI. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	25.01.2021 (BGBl. I S.123)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	31.05.2017 (BGBI. I S. 1440)	12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
5. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBI. I S.1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungs- verfahren	29.05.1992 (BGBI. I S. 1001)	11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	05.03.2007 (BGBI. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42, 45)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung	15.03.2017 (BGBI. I S. 483)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044)	07.10.2013 (BGBI. I S. 3754)
22. BlmSchV	Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft	04.06.2007 (BGBI. I S. 1006)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
42. BlmSchV	Verordnung über Verdunstungskühlan- lagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379)	19.02.2018 (BGBl. I S. 202)
44. BlmSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBI. I S. 804)	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
DepV	Verordnung über Deponien und Lang- zeitläger (Deponieverordnung)	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN), veröffentlicht im Beuth Verlag, Burggrafenstraße 6, 10787 Ber- lin (www.beuth.de)		
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)	18.04.2017 (BGBI. I S. 896)	23.10.2020 (BGBl. I S. 2232)
GewO	Gewerbeordnung	22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1403, 1406)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. I S. 80)	03.05.2018 (GVBl. I S. 82, 145)
НВО	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. I S. 198)	03.06.2020 (GVBl. I S. 378)
HAGBNat SchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	20.12.2010 (GVBl. I S. 629)	07.05.2020 (GVBl. I S. 318, 327)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. I S. 211)	
HPPVO	Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung	18.12.2006 (GVBl. I S. 745)	24.11.2015 (GVBl. I S. 546)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. I S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	04.09.2020 (GVBl. I S. 573)
ImSchZuV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz	26.11.2014 (GVBI. I S. 331)	13.03.2019 (GVBI. I S. 42)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nach- weisverordnung)	20.10.2006 (BGBI. I S. 2298)	23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
OwiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1350)
StGB	Strafgesetzbuch	13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	09.10.2020 (BGBl. I S. 2075)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S. 509)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglich- keitsprüfung	18.03.2021 (BGBl. I S.540)	
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1349)
VwKostO- MUKLV	Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBI. I S. 522)	22.02.2021 (GVBl. I S. 126)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)

\boxtimes	Zutreffendes ankreuzen Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen					
1		nzeige (§ 75 Abs. 3 HBO)	Aktenzeichen der Bauaufsicht S-2021-1-3			
	NICHT FÜR V	ORHABEN NACH § 63 HBO	S - Eingangsstempel der Bauaufsicht	- 2021 - 1 - 3 N		
	Magistrat de Bauaufsicht	acher-Straße 10				
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil Frankfurt am Main	<u></u>			
	granustack	Straße, Hausnummer Peter-Behrens-Straße 8 Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeb				
Aktenzeichen der Bauaufsicht / der Baugenehmigung / Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 5 HBO S-2021-1-3				10000		
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	The find tage elles Kallins (10 III uper Grund).				
	Gebäudeklasse (GK)	GK 1 GK 2 GK 3	GK 4 GK 5	Sonderbau X		
4	Baubeginn	Mit den Bauarbeiten wird begonnen	am:			
		Überwachung der Ausführung durch Nachweisberechtigte/Prüfsachverständige wurde beauftragt (§ 83 Abs. 2 HBO) Das Vorhaben schließt Anlagen nach § 68 Abs. 6 HBO ein. Eine Kopie dieser Anzeige wird dem Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen nach § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HBO vorgelegt.				
5	Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firms (bitte gesetzlichen Vertreter bene		Telefon		
		Straße, Hausnummer		Fax		
		Postleitzahl, Ort		E-Mail		
		Mit beiliegenden Bescheinigungen zeige ich Termin an. Ich werde erst eine Woche Bauaufsicht die Bauarbeiten beginnen lasse von den genehmigten oder eingereichten rechtlichen Vorschriften Ordnungswidrigkeits Das Bauschild nach § 11 Abs. 2 HBO wer anbringen.	en. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen Bauvorlagen sowie von den öffentlich- tsverfahren nach sich ziehen können.			
6	Bauleiter/in	Name, Vorname		Datum / Unterschrift Telefon		
		Straße, Hausnummer		Fax		
	Postleitzahl, Ort			E-Mail		
		Beuleiter/in				
				Datum / Unterschrift		

BAB 17 / 2018 HMWEVL

Fortsetzung auf Blatt 2

Fortsetzung von Blatt 1

7	7.1 Verzicht auf Unternehmen		Eine Beauftragung von Unternehmen ist nicht erforderlich, weil die Bauarbeiten in Selbsthilfe oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden und genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken (§ 56 Abs. 4 Satz 3 HBO). • Dies ist bei Abbrucharbeiten unzulässig (§ 56 Abs. 4 Satz 4 HBO)!				
	7.2 Unternehmen für Rohbau bzw. Abbruch		Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen) Telefon				
		Straf	Straße, Hausnummer		Fax		
		Post	Postleitzahi, Ort E-r				
		und zu c CE-	Entsprechend § 58 HBO bestätige ich die ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen Arbeiten, die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle. Mir ist bekannt, dass alle aufgrund der HBO erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten sind. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, halte ich die Leistungserklärung auf der Baustelle bereit.			ift	
8	Anlagen (Bescheinigungen)		Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Falle des § 68 Abs. 3 Satz		atz 1 HE	80	
			Be	scheinigung der/des Prüfsachverständigen für Brandschutz im Falle des § (68 Abs. 4 Satz	1 HBO	
9	Weitere Anlagen sofern nicht bereits der Bauaufsichts- behörde vorgelegt		Zutreffendes	Bezeichnung der Anlagen (vorzulegende Bauvorlagen und Anzahl der Ausfertigungen siehe Anlage 2 Nr	. 1.2 BVErl.)	Anzahl der beigefüg ten Ausfertigungen	Bereits mit Bauantrag vorgelegt
		1		Bauzeichnungen			
		2		Stellplatznachweis (sofern eine kommunale Satzung besteht)			
		3		Abstandsflächennachweis			
		4		Standsicherheitsnachweis			
		5	_	Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes			
		6		Wärmeschutznachweis			
		7	_	Schallschutznachweis			
		8		Berechnungen (umbauter Raum sowie falls erforderlich Flächen)			
		9		Statistischer Erhebungsbogen ¹⁾			

BAB 17 / 2018 HMWEVL

¹⁾ für Bauvorhaben nach § 64 HBO

Bitte in Klarsichtfolie an der Baustelle anbringen **Bauschild** nach § 11 Abs. 2 Hessische Bauordnung (HBO) Baugenehmigung vom / Aktenzeicher Bauvorhaben Bezeichnung des Vorhabens mit Angaben zur Nutzungsart des Gebäudes und zur Zahl seiner Geschosse **): Demontage eines Kamins (18 m über Grund). Errichtung eines neuen Kamins (27,5 m über Grund), Biokompostanlage Straße, Hausnummer, Ortsteil *) Peter-Behrens-Straße 8 Gemarkung, Flur, Flurstück *) Frankfurt Bezirk 26 (478), 418, 3 / 15 Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt) Bauherrschaft **) Jacobs, Dipl.-Ing. Marc (§ 56 HBO) c/o Planungsgesellschaft Jacobs mbH Bahnstraße 15 61462 Königstein Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt) Entwurfsver-Jacobs, Dipl.-Ing. Marc fasserin / c/o Planungsgesellschaft Jacobs mbH Entwurfsver-Bahnstraße 15 fasser **) 61462 Königstein (§ 57 und 67 HBO) Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt) Bauleitung **) (§ 59 HBO) Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt) Unternehmen **) (§ 58 HBO) Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt) Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt) Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)

§ 11 Abs. 2 HBO lautet: "Bei der Ausführung nicht nach § 63 HBO baugenehmigungsfreier Bauvorhaben ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl seiner Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 56 bis 59 HBO) enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein."

*) freiwillige Angaben **) Pflichtangaben

BAB 40 / 2018 HMWEVL

\geq	Zutreffendes ankreuzen Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!					
1	Anzeige der ab	SCHIIBRANAAN FARTIASTAIIIINA I	Aktenzeichen der Bauaufsicht S-2021-1-3			
	(§ 84 HBO 1 HE	30)	3-2021-1-3	s - 2021 - 1 - 3 N		
			Eingangsstempel der Bauaufsicht			
		RGABEEINSCHREIBEN				
	Bauaufsicht (Stadt Frankfurt am Main				
		cher-Straße 10				
누	60311 Franki	urt am Main Gemeinde, Ortsteil				
2	Bau- grundstück	Frankfurt am Main				
		Straße, Hausnummer Peter-Behrens-Straße 8				
		Gemarkung, Flur, Flurstückle (bitte alle Flurstücke angeben, g Frankfurt Bezirk 26 (478), 418, 3 / 15				
		Aktenzeichen der Bauaufsicht / der Baugenehmigung / der Mitt				
L		S-2021-1-3	,			
3	Bauvorhaben (nach Art und	Demontage eines Kamins (18 m ü				
	Nutzung)	Errichtung eines neuen Kamins (2 Biokompostanlage	7,5 m über Grund),			
		Blokompostarilage				
L	Gebäudeklasse (GK)	GK 1 GK 2 GK 3	GK 4 GK 5	Sonderbau X		
4	Fertigstellung	Das Gebäude sowie die Wasserversorg tigungsanlagen (einschließ. Kleinklär- u	gungs- und Abwasserbsei und Sammelanlagen)	Datum		
L		werden abschließend fertiggestellt sein				
5	Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen	1)	Tolefon		
	norradiate					
		Straße, Hausnummer		Fax		
		Control of Control				
		Postleitzahl, Ort		E-Mail		
ĺ			The state of the s	Bauherrschaft		
				Datum / Unterschrift		
6	Bauleiter/in	Name, Vorname	*****	Telefon		
		Straße, Hausnummer		Fax		
	Postleitzahl, Ort			E-Mail		
				Deutsitesia		
		Als Bauleiter/in erkläre ich, dass entsprechend § 59 den öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt	wurde. Die erforderlichen Nach-	Bauleiter/in		
		weise und Unterlagen zu den verwendeten Baup Bauarten liegen mir vor. Für die Bauprodukte, die	die CE-Kennzeichnung nach der			
	Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, liegt die Lei wurde nach den genehmigten und weiteren eing		ereichten Bauvorlagen ausgeführt.	Datum / Unterschrift		
		Die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungs Fertigstellung (Punkt 4) fertiggestellt.	gsanlagen sind mit dem Tag der			

BAB 20 / 2018 HMWEVL, geändert Januar 2019

Fortsetzung auf Blatt 2

Fortsetzung v	on Blatt
---------------	----------

7	Anlagen (siehe auch Auflagen undHinweise in derBaugenehmi- gung sowie Vordruck BAB 36, Be- scheinigungen*)	Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Energieerzeugungsanlagen nach § 84 Abs. 2 HBO über die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase von Energieerzeugungsanlagen.
		Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt
		Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
		Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 68 Abs. 4 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt
		Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Brandschutz nach § 68 Abs. 4 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
		Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Wärmeschutz nach § 68 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
		Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Schallschutz nach § 68 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
		Statistischer Erhebungsbogen (Statistik der Baufertigstellung)

BAB 20 / 2018 HMWEVL, geändert Januar 2019